

Geschäftsordnung für den Beirat „Marburg800“

Präambel

Aus Anlass des 800. Jubiläums der Ersterwähnung Marburgs als Stadt wird die Universitätsstadt Marburg im Jahre 2022 eine würdige Feierlichkeit unter breiter Beteiligung der Stadtgesellschaft durchführen.

Zu den drei Themenbereichen „Marburg erinnern“ zur 800-jährigen Geschichte, „Marburg erleben“ zu den Festlichkeiten „Marburg800“ in Kultur, Sport und Gesellschaft und „Marburg erfinden“ zu den Perspektiven Marburgs haben sich bereits offene, d. h. für alle Interessierte zugängliche, Arbeitsgruppen gebildet.

Eine weitere Anbindung an die Stadtgesellschaft und kommunale Gremien soll die Gründung eines zeitlich auf drei Jahre befristeten Beirats zum Stadtjubiläum sein, in dem die Stadtparlamentsfraktionen sowie sachkundige Bürger*innen vertreten sein werden. Daneben sollen im Rahmen einer aufsuchenden Beteiligung die städtischen Beiräte, die Verwaltung und andere Akteure*Akteurinnen der Stadtgesellschaft, die nicht im Beirat vertreten sind, regelmäßig informiert und eingebunden werden.

Der Beirat „Marburg800“ soll sicherstellen, dass bei der Programmentwicklung zu den Feierlichkeiten „Marburg800“ die Interessen von möglichst vielen in Marburg ansässigen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. Er selbst ist kein Gremium, das Programmentscheidungen trifft, sondern die Instanz, die die Lenkungsgruppe und den Magistrat bei der Auswahl zu bearbeitender Themen berät und Vorschläge und Ideen zu einer besseren Einbindung der Stadtgesellschaft unter Berücksichtigung der finanziellen, personellen und technischen Realisierbarkeit entwickelt.

Mit der vorliegenden Geschäftsordnung werden Zusammensetzung und Arbeitsabläufe des Beirates „Marburg800“ geregelt.

1. Aufgaben

- (1) Der Beirat „Marburg800“ begleitet die Entwicklung des Programmes „Marburg800“ und gibt Empfehlungen für seine Weiterentwicklung an die Lenkungsgruppe und den Magistrat ab.
- (2) Der Beirat „Marburg800“ fungiert als unabhängiges Beratungsgremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung.

2. Zusammensetzung

- (1) Der Beirat „Marburg800“ setzt sich aus mindestens 18 Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, insbesondere aus den Bereichen Allgemeiner Student*innen-Ausschuss, Industrie- und Handelskammer, Integrationsbeauftragte*r, Kirchen/Glaubensgemeinschaften, Kreishandwerkerschaft, Kultur, Philipps-Universität, Soziales, Sparkassenvorstand, Sport, Tourismus/Marketing/Eventkultur, Wirtschaft, je einem*einer Vertre-

ter*in der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen (sofern kein Fraktionsstatus) sowie aus mindestens 5 Vertreter*innen von Magistrat und Verwaltung (inklusive der Lenkungsgruppe „Marburg800“) zusammen. Die Vertreter*innen werden auf Vorschlag des Magistrats der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

- (2) Die Mitglieder werden grundsätzlich für die Dauer des Bestehens des Beirates benannt. Unbenommen davon können personelle Änderungen, die sich beispielsweise aufgrund von Wahlen, Neubesetzungen und Fluktuation in den Gremien, Institutionen usw. ergeben, zu einer veränderten Besetzung des Beirates führen. Für jedes Mitglied soll ein*e Stellvertreter*in benannt werden.
- (3) Die Besetzung des Beirates mit den Vertreter*innen der Zivilgesellschaft soll mittels einer durch den Magistrat im Benehmen mit dem Ältestenrat zu beschließenden Vorschlagsliste erfolgen. Die beschlossene Vorschlagsliste wird der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

3. Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in führt den Vorsitz im Beirat. Er*Sie kann die Sitzungsleitung und die Moderation an ein Mitglied der Lenkungsgruppe „Marburg800“ übertragen.
- (2) Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Lenkungsgruppe „Marburg800“. Sie legt die Tagesordnung fest und versendet die Einladungen zu den Sitzungen. Sie fertigt die Ergebnisprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen zur Verfügung.
- (3) Die Lenkungsgruppe „Marburg800“ ist keine Auftragnehmerin des Beirates, sie nimmt lediglich Empfehlungen entgegen.

4. Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr, zusammen.
- (2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Geschäftsführung festgelegt.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmer*innen erhalten grundsätzlich 14 Tage vor dem Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.
- (4) Tagesordnungspunkte können von allen Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.

5. Beschlussfassungen über Empfehlungen und Vorschläge

- (1) Die Entscheidungsfindung im Beirat „Marburg800“ soll nach Möglichkeit konsensual sein. Gelingt dies nicht, so beschließt er Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beantragt werden.
- (4) Über die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Ergebnisprotokoll enthält keine Informationen über das individuelle Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder.

6. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit

- (1) Der Beirat tagt grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Der Beirat zieht (auch externe) Experten*innen, Vertreter*innen von Interessenverbänden und Bürgerinitiativen, Mitarbeitende der Verwaltung sowie Ortsbeiräte, Stadtteilgemeinden und andere Beiräte der Universitätsstadt Marburg beratend zu den Sitzungen hinzu, wenn er dies für hilfreich erachtet.
- (3) Für die Öffentlichkeit interessante Beratungsergebnisse können über die Internetseite der Universitätsstadt Marburg bekannt gegeben werden.

7. Entschädigung der Beiratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates „Marburg800“ ist ehrenamtlich. Hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit der Vertreter*innen der Verwaltung (inklusive der Lenkungsgruppe „Marburg800“).
- (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates „Marburg800“ findet die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entschädigungssatzung), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung mit der Einschränkung, dass an Mitglieder, die bereits eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.6 der Entschädigungssatzung erhalten, kein Sitzungsgeld gezahlt wird.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.

Marburg, den 10. März 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.
Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

1. Beschluss des Magistrats am 9. März 2020. In Kraft getreten am 10. März 2020.